

BGer 5A 16/2021 vom 12. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_16_2021

FR: TF 5A 16/2021 du 12 janvier 2021

IT: TF 5A 16/2021 del 12 gennaio 2021

Regeste

Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht Ausführungen zu seiner Gesundheit, namentlich zu seiner Zahnprothese, und plädiert für freie Arzt- und Zahnarztwahl. Ferner hält er fest, dass er sich allerlei gefallen lassen müsse, obwohl er Schweizer sei. Die Beschwerde enthält indes weder ein Rechtsbegehren noch eine ansatzweise Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, in welchem der gesundheitliche Zustand und die (Pflege-) Bedürfnisse des Beschwerdeführers sowie die Unmöglichkeit, jemals in die eigene Wohnung zurückzukehren, ausführlich geschildert werden.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.